



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2016
(OR. en)

15300/16

FIN 860
AGRI 659
AGRIFIN 121
AGRISTR 74

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13321/16
Betr.:	Sonderbericht Nr. 1/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?" – Schlussfolgerungen des Rates (6. Dezember 2016)

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 1/2016 mit dem Titel "*Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?*",

die der Rat auf seiner 3506. Tagung am 6. Dezember 2016 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates
zum Sonderbericht Nr. 1/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der
Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 1/2016 des Rechnungshofs, in dem die Instrumente der Kommission zur Messung der Einkommen von Landwirten sowie der Verwendung einkommensbezogener Daten durch die Kommission zur Bewertung der Leistung von Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geprüft werden, welche auf eine rentable Nahrungsmittelerzeugung und die Stützung des Einkommens von Landwirten abzielen;
- (2) NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Rechnungshofs, dass das System der Kommission zur Messung der Leistung der GAP in Bezug auf die Einkommen von Landwirten besser ausgestaltet werden könnte und dass die statistischen Daten zur Analyse der Einkommen der Landwirte sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht verbessert werden könnten;
- (3) STELLT FEST, dass fast ein Drittel der EU-Haushaltsmittel direkt oder indirekt zur Stützung der Einkommen von Landwirten beitragen, indem ihre mit der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung verbundenen Tätigkeiten unterstützt werden, was unter anderem dazu beiträgt, eine angemessene Lebenshaltung für die landwirtschaftliche Bevölkerung und die längerfristige Wirtschaftlichkeit von landwirtschaftlichen Betrieben in der EU zu gewährleisten, was seit den Anfängen der GAP ein Leitmotiv war;
- (4) BETONT, dass das Gesamtsystem der Leistungsmessung das bestmögliche Gleichgewicht zwischen dem Informationsbedarf zur Bewertung der Erreichung aller GAP-Ziele (z. B. rentable Nahrungsmittelerzeugung einschließlich einer angemessenen Lebenshaltung für die landwirtschaftliche Bevölkerung, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen, ausgewogene räumliche Entwicklung) und den damit verbundenen Kosten und Verwaltungslasten herstellen sollte;

- (5) ERKENNT den allgemeinen analytischen Wert von Statistiken zur Erfassung der Einkommen der Haushalte in verschiedenen Sektoren AN, um festzustellen, inwieweit Landwirte benachteiligt sind und warum Einkommensbeihilfen notwendig sind;
- (6) BETONT, dass die Bewertung des Ziels der GAP, die Einkommen der Landwirte zu stützen, auf der Entwicklung des mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten erzielten Einkommens basieren muss;
- (7) IST NACH WIE VOR BESORGT, dass die Verwaltungslast im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Rahmens für die Bereitstellung von Informationen über das verfügbare Einkommen landwirtschaftlicher Haushalte – dieses umfasst nicht nur Einkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Subventionen und mit dem Betrieb verbundene Einkommen, das heißt Einkommen aus sonstigen Erwerbstätigkeiten, die unter Einsatz von Betriebsmitteln ausgeübt werden), sondern auch Einkommen aus externen Quellen, wie z. B. Löhne oder Gehälter aus anderen Tätigkeiten des Landwirts/der Landwirtin oder der Familienmitglieder – größer als der potenzielle Nutzen sein könnte;
- (8) NIMMT KENNTNIS von den Absichten und Maßnahmen der Kommission,
- die LGR (landwirtschaftliche Gesamtrechnung), welche die wichtigste statistische Quelle zur globalen Überwachung der Einkommen von Landwirten auf makroökonomischer Ebene ist, weiterzuentwickeln, sodass ihr Potenzial besser genutzt werden kann, z. B. um genauere Informationen über die Faktoren zu liefern, die sich auf das landwirtschaftliche Einkommen auswirken, und zur Schätzung des wirtschaftlichen Werts der von Landwirten erzeugten öffentlichen Güter;
 - unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die sich aus der freiwilligen Teilnahme der Landwirte am INLB (Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen) ergeben, welches bereits einen erheblichen Anteil der EU-Subventionen erfasst, die Verwaltungsdatenquellen besser zu nutzen, einschließlich der Informationen über kleine Betriebe und Empfänger, um sicherzustellen, dass die Analyse der Einkommen von Landwirten auf Indikatoren, welche die aktuelle Lage der Landwirtschaft berücksichtigen, sowie auf ausreichenden und kohärenten Daten über alle Begünstigten von GAP-Maßnahmen basiert;
 - gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Qualitätssicherungsregelungen für die LGR- und INLB-Statistiken zu verbessern und dabei in Bezug auf die LGR-Statistiken auch den bewährten Verfahren für die Qualitätsbewertung der EUROSTAT-Daten und den Leitlinien für die Berichterstattung Rechnung zu tragen;

- für den nächsten Programmplanungszeitraum geeignete operative Ziele und Grundsätze zu definieren, sodass die Leistung von GAP-Maßnahmen verglichen werden kann, und zudem ergänzende und hochwertige Daten zur Messung und Bewertung der erzielten Ergebnisse bezüglich der Stützung der Einkommen von Landwirten zu verwenden, ohne eine ungerechtfertigte Verwaltungslast entstehen zu lassen;
- (9) TEILT die Ansicht, dass, falls eine Änderung der politischen Ziele eine Änderung der Datenerhebungsmethoden erforderlich machen würde, diese Änderung das Ergebnis eines politischen und legislativen Entscheidungsprozesses sein und auf den Basisrechtsakten beruhen sollte, z. B. für den Fall, dass zusätzliche Datenerhebungs- und Analyseanforderungen vereinbart werden sollten, und BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Auswirkungen jeglicher Änderung der Datenerhebungsmethoden auf die Verwaltungslast gebührend zu berücksichtigen;
- (10) ERWARTET bis zum 31. Dezember 2018 den vorhergesehenen ersten Bericht der Kommission über die Umsetzung der Überwachung und Bewertung der GAP einschließlich erster Ergebnisse zur Leistung der GAP im Zeitraum 2014-2020 und bis zum 31. Dezember 2021 den zweiten Bericht der Kommission mit einer Bewertung der Leistung der GAP.
-